

Merkblatt für die Ausführung von **REPOXIT-Zementfliessbelag**

1. Zementöse Fliess-Spachtelbeläge sind als Träger für Bodenbeläge jeglicher Art gedacht und eignen sich nur bedingt als Fertig-Böden.
2. Zementöse-Fliess-Spachtelbeläge haben ein sehr kleines Schwindmass und haben den Vorteil, dass sie in einer Stärke von 3-15 mm erstellt werden können. Eine schwimmende Konstruktion ist jedoch nicht möglich. Als Untergrund ist eine tragfähige Oberfläche (Monobeton, Zement-Überzug, Unterlagsboden) erforderlich. Diese Beläge sind starr und auftretende Risse aus dem Untergrund schlagen durch. Fugen aus dem Untergrund müssen deshalb zwingend übernommen werden.
3. Zementöse Fliess-Spachtelbeläge werden aus Naturprodukten wie Zement, Quarzsande, Additive und auf Wunsch auch eingefärbt hergestellt. Das Endprodukt ist deshalb von der Farbgebung nicht immer gleich. Zudem kann der beigemischte Fliess-Zusatz das Endprodukt in der Farbe beeinflussen. Es ist deshalb mit mehr oder wenig starker Wolkenbildung zu rechnen. Dieses Phänomen ist normal und hat auf die Qualität des eingebauten Belages keinen Einfluss.
4. Zement-Fliess-Spachtelbeläge eignen sich für leichte bis mittlere Beanspruchung. Eine Einstellung für hohe Belastungen ist möglich.
5. Bei zementösen Fliess-Spachtelbelägen ist das fachmännische Verlegen der Randdämmstreifen sehr wichtig. Insbesondere sind „runde Ecken“ zu vermeiden. Bei Räumen ohne Sockelleisten ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen.
6. Reparaturen oder Zuputzarbeiten sind grundsätzlich möglich, sollten aber vermieden werden, da derartige Belagesergänzungen immer sichtbar bleiben und zudem in der Farbgebung differieren können.
7. Zementöse Fliess-Spachtelbeläge sind nicht brennbar, feuchtigkeitsbeständig und dampfdiffusionsoffen.
8. Zementöse Fliess-Spachtelbeläge werden in der Regel imprägniert. Diese Imprägnierung kann von farblos bis lasierend gewählt werden. Diese Art der Nachbehandlung kann die Wolkenbildung verstärken. Ein gleichmässiger Farbton kann nur mit einer deckenden Farb-Versiegelung erreicht werden.
9. Diese Richtlinien sind verbindlich und dem Auftraggeber bekannt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil zum Werkvertrag/Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen haben keinerlei Gültigkeit.